

Rotheck 12 Telefon 067 06/9 12-0
D-55595 Sommerloch Telefax 0 67 06/81 23
www.hum-fensterbau.de info@hum-fensterbau.de



HUM-Fensterbau · Hubert Blum GmbH · Rotheck 12 · D-55595 Sommerloch

HUM-Fensterbau
Hubert Blum GmbH

Rotheck 12
D 55595 Sommerloch

Tel: 06706/9120
Fax: 06706/8123

KOSTENVORANSCHLAG

Musterkalkulation Raum Bad Kreuznach
>Offene Überdachung 4x3 m<

Ihr Sachbearbeiter

Kd-Nr. Kostenv.-Nr DATUM
17020 0102400550 06.04.2024

Wir bedanken uns hiermit für Ihre Anfrage und machen Ihnen
nachstehenden Kostenvoranschlag über:

Terassen-Überdachung aus ungedämmten Aluminium-Profilen der HEROAL-Pergola-Serie CR. Die Konstruktion wird nach Aufmaß gefertigt. Alle Dachneigungen zwischen 6 und 20 Grad sind machbar. Die 75mm breiten Sparrenprofile ermöglichen mit den integrierten Stahlverstärkungen große Ausladungen. Das vordere Tragrohr kann, unabhängig von der Gesamt-Bautiefe, nach innen versetzt montiert werden. Die formschöne Dachrinne aus Aluminium wird im gleichen Farbton pulverbeschichtet und inkl. Fallrohr bis Unterkante Pfosten montiert. Alle tragende Stahlstützen sind mit Alu-System-Profile verkleidet. Die Verglasung erfolgt mit 8mm bis 12mm starkem Verbundsicherheitsglas. Stegdoppelplatten werden von uns aus Qualitätsgründen nicht verarbeitet. Die Herstellung der Überdachungen erfolgt bei uns in Sommerloch.

FORTSETZUNG SEITE: 2

Sparkasse Rhein-Nahe
SWIFT-BIC: MALADE51KRE
IBAN: DE10 5605 0180 0010 0072 35

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück
SWIFT-BIC: GENODE51KRE
IBAN: DE83 5609 0000 0000 1273 19

Geschäftsführung:
Jürgen Blum
Werner Blum

USt-Ident.Nr. DE161058378
Handelsregister Nr. HRB 3113
Amtsgericht Bad Kreuznach

Die Bedienungs-
anleitungen zu unseren
Fenstern und Türen
erhalten Sie auf unserer
Internetseite:
www.hum-fensterbau.de

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren beigegeführten
Verkaufs- und Lieferbedingungen.

 Für kennzeichnungspflichtige
Produkte: www.hum-fensterbau.de

HUM-Fensterbau · Hubert Blum GmbH · Rotheck 12 · D-55595 Sommerloch

Seite : 2 von Kostenvoran. : 0102400550

HUM-Fensterbau

Hubert Blum GmbH

06.04.2024

Oberfläche: Pulverbeschichtet in HEROAL- System
DUR HWR mit exzelerter Farbstabilität.
Standard-Farbe: RAL 9016, verkehrsweiss
Andere Farben gegen Aufpreis von 5 %

POS	MENGE	BREITxHOCH	BEZEICHNUNG	E-PREIS	G-PREIS
1	1	4000x3000	Terrassen-Dach, wie be- schrieben. Dachform: Pultdach Stützen: 2 Stück Sparren: 5 Stück Glasfelder: 4 Stück	8845,60	8845,60
	1	Stk.	Montage des Terrassen-Daches		
2	4	Felder	Aufpreis für Blech-Füllung am Wandanschluss des Daches inkl. Querriegel.	129,06	516,24

Wintergarten-Markise, Fabr. Warema, Typ W20. Kasten und Führungen aus Aluminium, RAL nach Wahl pulverbeschichtet. Bespannung aus Acryl-Stoff im Dessin nach Wahl aus der Warema-Kollektion Preisgruppe. Antrieb durch 230 Volt-Rohrmotor. Windstabil bis Windstärke 6

3	1	3980x3000	Markise bestehend aus:	4308,26	4308,26
	1	Stk.	Wintergarten-Markise Fabrikat: Warema Modell: W20	(3411,56)	
	1	Stk.	Montage Wintergarten-Markise	(896,70)	
4	1	Stück	SOLEXA1 Steuerung für Markisen u. Jalousien, inkl. Sonnen-, Wind-, Regen-, Innentemperatur- und Außentemperatur-Sensor. Bedienteil mit Funk.	447,90	447,90

FORTSETZUNG SEITE: 3

ÜBERTRAG 14118,00

HUM-Fensterbau · Hubert Blum GmbH · Rotheck 12 · D-55595 Sommerloch

Seite : 3 von Kostenvoran. : 0102400550 ÜBERTRAG 14118,00
HUM-Fensterbau Hubert Blum GmbH 06.04.2024

Beachten Sie bitte:

1. Je nach Bauordnung und Örtlichkeit ist eventuell eine Baugenehmigung erforderlich. Fragen Sie bitte bei Ihrem Bauamt nach.
2. Die erforderlichen Fundamente müssen bauseits erstellt werden.
3. Steuergeräte werden lose geliefert
4. Elektr. Antriebe müssen bauseits angeschlossen werden.
5. Wenn eine Statik erforderlich ist, entstehen zusätzliche Kosten

NETTOBETRAG	MWST%	MWST	ENDBETRAG/EURO
14.118,00	19,00	2.682,42	16.800,42 =====

Prüfen Sie den Kostenvoranschlag auf Vollständigkeit.
Sollten Sie noch Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter.

Denken Sie bei Ihrer Entscheidung an unsere 50-jährige Erfahrung im handwerklichen Fensterbau. Termingerechte Lieferung und zuverlässiger Service sind bei uns selbstverständlich.

Erforderliche elektr. Anschlüsse und Verdrahtungen müssen, falls nicht anders vermerkt, von Ihnen ausgeführt werden.

Wir würden uns freuen, den Auftrag von Ihnen zu erhalten und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

HUM-Fensterbau Hubert Blum GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 01.01.2018)

I. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten, soweit nichts anderes, insbesondere die Geltung der VOB/B, vereinbart ist, vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Der Auftraggeber verzichtet auf die Anwendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird widersprochen.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

- (1) Angebote sind für die Dauer von 24 Werktagen ab dem Datum des Angebots verbindlich.
- (2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Auftragnehmers weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Embleme bleiben Eigentum des Auftragnehmers, soweit diese nicht besonders vom Auftraggeber bezahlt worden sind.
- (5) Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (6) Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise sind Endpreise, die sich aus dem Nettopreis zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird, zusammensetzen.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder die Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen oder die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.
- (3) Die vereinbarte Vergütung wird nach Leistungserbringung des Auftragnehmers bzw. Abnahme und Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit kein individueller Zahlungsplan vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Liegen wesentliche Mängel vor, so berechtigen diese den Auftraggeber nur zu einem angemessenen Einbehalt von in der Regel höchstens des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwands.
- (5) Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Akzepte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

IV. Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

V. Lieferfristen

- (1) Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, Witterungseinflüsse und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lang, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.
- (2) Außer für den Fall, dass ein Fixtermin vereinbart ist, kann der Auftraggeber im Falle von Lieferverzögerungen erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Auftragnehmer fruchtlos eine angemessene Nachfrist von in der Regel 4 Wochen gesetzt hat. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem

Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bezüglich der Lieferverzögerung zur Last.

VI. Vertragskündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund vorzeitig, so ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschal 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt jedoch der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Ebenso bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

VII. Gewährleistung und sonstige Haftung

- (1) Liegen offensichtliche Mängel vor, so müssen diese zwei Wochen nach der Lieferung der Ware oder der Abnahme der Leistung vom Auftraggeber schriftlich gerügt werden, soweit der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (3) Mit Ausnahme von Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Gegenstände hat beim Vorliegen von Mängeln der Auftragnehmer das Wahlrecht, Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelbehafteten Gegenstandes zu leisten. Erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Nacherfüllung ist gescheitert, wenn der zweite Nachbesserungsversuch ohne Erfolg geblieben ist.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers für sonstige Schäden ist auf Fälle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers dessen Eigentum.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen von Vorbehaltsgegenständen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- (3) Zu Verfügungen über die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist der Auftraggeber bis zur vollständigen Erfüllung der Ansprüche des Auftragnehmers nicht berechtigt.
- (4) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall tritt der Auftraggeber die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte gegenüber seinem Abnehmer aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
- (5) Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt alle gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehenden Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek an den Auftragnehmer ab. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten bestehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
- (6) Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- (7) Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen. In diesem Fall bedeutet das Herausgabeverlangen keinen Rücktritt vom Vertrag.

IX. Schlichtung

Die Firma HUM-Fensterbau Hubert Blum GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor der Vermittlungsstelle der Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/398-0 verhandelt werden.

X. Sonstiges

- (1) Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bad Kreuznach vereinbart.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen zum UN-Kaufrecht.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.